


10

Sonstige Folgeingabe

Interne Informationen

Akt: 	Status: OK
P / RA-BE / R602549	Datum: 09.04.2014 15:16:58
Einbringer: Dr. Michael Bauer	mid://20140409.E409C98F09.R602549.VJ@advokat.at
Pauschalgebühr: 2.043,00	

Gericht (Dienststelle)

729 - Landesgericht Klagenfurt
029 CG 1/2010f

klagende Partei



vertreten durch:

Dr. Michael Bauer
Rechtsanwalt
Pyhmstraße 1
8940 Liezen
Telefon: 03612 / 222 19
Fax: 03612 / 222 19-18
AEV Gebühreneinzug AT93382150000008656 BIC:
RZSTAT2G215
Einzahlungskonto AT93382150000008656 BIC:
RZSTAT2G215

beklagte Partei

InsolvenzverwaltungsgesmbH als MV im AvW Gruppe AG Kardinalschütt 7 9020 Klagenfurt am Wörthersee	vertreten durch: Dr. Gerhard Brandl Rechtsanwalt Kardinalschütt 7 9020 Klagenfurt
---	---

Ausfertigungen: 3
wegen: EUR 47.000,00 s.A.

**BERUFUNGSBEANTWORTUNG
der klagenden Partei**

Vollmacht erteilt
Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

**Berufungsbeantwortung als PDF im Anhang
Beilage als PDF im Anhang**

Kostenverzeichnis:

Berufungsbeantwortung		
TP3B	EUR	920,60
150 % ES	EUR	1.380,90
100% Zuschlag § 21 RATG	EUR	2.301,50
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	920,96
S u m m e	EUR	5.525,76

 3BS/P/2.043

Anlagen:
08.04.2014, Beilage, , Berufungsbeantwortung
08.04.2014, Beilage, , AvW Invest Partnervereinbarung

An das

29 Cg 1/10f

Landesgericht Klagenfurt

Josef Wolfgang Dobernig Strasse 2

9020 Klagenfurt

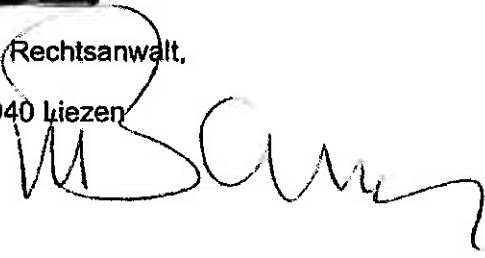
Klagende Partei:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch:

Dr. Michael Bauer, Rechtsanwalt,
Pyhrnstrasse 1, 8940 Liezen

Vollmacht erteilt



Beklagte Partei:

Insolvenzverwaltungs GesmbH, Kardinalschütt 7,
9020 Klagenfurt als Masseverwalter im Konkurs
über das Vermögen der AvW Gruppe AG

vertreten durch:

Dr. Gerhard Brandl, Rechtsanwalt,
Kardinalschütt 7, 9020 Klagenfurt

wegen:

€ 47.000,00 s.A.

**BERUFUNGSBEANTWORTUNG
der klagenden Partei**

im ERV
Vollmacht erteilt
Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Berufungsbeantwortung als PDF im Anhang
Beilage als PDF im Anhang

In obiger Rechtssache hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 19.03.2014 gegen das Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 11.02.2014, 29 Cg 1/10f Berufung erhoben. Der Schriftsatz vom 19.03.2014 wurde dem ausgewiesenen Rechtsvertreter der klagenden Partei am 20.03.2014 bereitgestellt. Innerhalb offener Frist erstattet die klagende Partei als Berufungsgegnerin durch ihren Rechtsvertreter zur Widerlegung der in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgründe nachstehende

BERUFUNGSBEANTWORTUNG

an das Oberlandesgericht Graz und führt aus wie folgt:

A. Zu den Berufungsgründen insgesamt

Die von der Beklagten geltend gemachten Berufungsgründe der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (1), der Aktenwidrigkeit (2) sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (3) samt sekundären Feststellungsmängeln (3.1) und Mangelhaftigkeit (ebenfalls 3.1) liegen allesamt nicht vor. Dazu wird im Einzelnen ausgeführt wie folgt:

B. Zum Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (1)

B.1

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.1 bekämpfte Feststellung:

- für [REDACTED] war es klar, dass er den Betrag bei der vormals erstbeklagten Partei investiert hat. Das heißt, dass es für ihn ganz klar war, dass er nicht bei Hans Linz Beträge veranlagt hat

geradezu in ihr Gegenteil verkehrt werden:

- für [REDACTED] war es klar, dass er den Betrag bei Hans Linz (direkt) investiert hat. Das heißt, dass es für ihn ganz klar war, dass er nicht bei der vormals erstbeklagten Partei veranlagt hat

obwohl dafür die Aussage des Klägers

- wenn ich gefragt werde, wo ich aus meiner Sicht das Investment gemacht habe, entweder bei der erstbeklagten Partei oder bei Hans Linz, so gebe ich dazu an, dass ich diese bei der

erstbeklagten Partei gemacht habe. Für mich war das Investment ganz klar bei der AvW und nicht bei Hans Linz

nicht die geringsten Anhaltspunkte liefert.

Eine derartige **Verdrehung einer Parteiaussage** kann weder aus den Beilagen ./A und ./AD noch aus der **Zeugenaussage** des Hans Linz begründet werden, sondern entspringt vielmehr einem **Wunschdenken** der Beklagten, um dadurch – wie auch versucht – die **Zurechnung** des Verhaltens des Hans Linz zur beklagten Partei **bestreiten** und ein **Eigengeschäft** des Hans Linz behaupten zu können.

Der Wortlaut der **Treuhandaufträge** Beilagen ./A spricht keinesfalls gegen ein Investment bei der beklagten Partei, da Hans Linz darin gegenüber der klagenden Partei **bestätigt**

- den jeweils angeführten Betrag treuhändig zur **Veranlagung von Substanzgenussscheinen bei der AvW Invest AG** entgegengenommen zu haben
- den Auftrag erhalten zu haben, die Veranlagung durchzuführen und im Sinne des Treuhandauftrages über die Veranlagung **regelmäßig zu berichten** und alles zu tun und nichts zu unterlassen, um die **bestmögliche Veranlagung bei der genannten Aktiengesellschaft zu erwirken**.

Es bleibt unerfindlich, woraus die beklagte Partei eine Veranlagung bei Hans Linz **direkt ableitet**, wenn der **finale Zweck** mit der *Veranlagung von Substanzgenussscheinen bei der AvW Invest AG* ausdrücklich benannt ist.

Auf diesen klaren Wortlaut wurde bereits in der Klage unter 2b und im fortgesetzten Verfahren immer wieder hingewiesen.

Auch nach dem Wortlaut der (Treuhandaufträgen vorausgehenden) **Übernahmebestätigungen** bestätigte Hans Linz gegenüber den klagenden Parteien

- den jeweils angeführten Betrag erhalten zu haben und
- um den jeweils angeführten Betrag **AvW Indexzertifikate zu kaufen**, wofür es eine **100%ige Kapitalsgarantie** gibt.

Auch hier ist der **finale Zweck** mit dem *Kauf von AvW Indexzertifikaten* ausdrücklich benannt.

Auf diesen klaren Wortlaut wurde bereits in der Klage unter 2c und im fortgesetzten Verfahren immer wieder hingewiesen.

Woraus bei diesem klaren Wortlaut sodann die klagende Partei mit Sicherheit gewusst haben soll, dass *sie sich mit dem übergebenen Betrag an den 12.000 Genussscheinen des Hans Linz (die es überdies nie gab) aliquot beteiligen würde*, bleibt demnach genauso unerfindlich (siehe dazu näher unter B.8 und B.9).

Mit der „Glaubwürdigkeit des Hans Linz“ lässt sich die Bekämpfung der Feststellung noch weniger begründen, wie unter B.2 ausgeführt wird.

Der Umstand, dass die Treuhandaufträge und Übernahmebestätigungen von Hans Linz (auch auf dessen Briefpapier) gefertigt wurden, spricht (wegen des klaren Wortlautes dieser Urkunden) ebenfalls nicht für die begehrte Feststellung, da sich aus der Unterschrift oder dem Briefpapier alleine eine aliquote Beteiligung, die in der Urkunde nirgendwo angeführt ist, wohl nicht ableiten lässt.

Auch aus der Beilage .AD ist nur ableitbar, dass es sich um die bloße Mitteilung einer eingetretenen Wertsteigerung handelt. Die Wertsteigerung war allerdings an die Kursentwicklung des AvW-Genussscheines gekoppelt, woraus wiederum ein Investment in AvW-Genussscheine deutlich wird.

B.2

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.2 bekämpfte Feststellung:

- Linz hat [REDACTED] beim Kauf bzw Investment ausdrücklich gesagt, dass er für ihn die AvW-Genussscheine kaufen werde

wiederum in ihr Gegenteil verkehrt werden:

- Linz hat [REDACTED] beim Kauf bzw Investment ausdrücklich gesagt, dass er sich an den in seinem Besitz befindlichen 12.000 Genussscheinen beteilige

obwohl die Aussage des Klägers

- Hans Linz hat mir beim Kauf beziehungsweise Investment gesagt, dass er für mich die AvW Genussscheine kaufen werde. Linz hat dies explizit gesagt.

gerade das nicht zum Inhalt hat.

An dieser Stelle ist auszuführen, dass die angeführte „**Glaubwürdigkeit des Hans Linz**“ hinsichtlich einer aliquoten Beteiligung an seinem Vermögen schlichtweg nicht begründbar ist, wenn nachstehende (von der klagenden Partei vorgebrachte und bewiesene) Ergebnisse des Strafverfahrens 14 Hv 144/10t zwingend beachtet werden, deren Feststellung gemäß § 468 Abs 2 ZPO von der klagenden Partei auch ausdrücklich begehrt wird:

- In der Hauptverhandlung zu 14 Hv 144/10t des Landesgerichtes Leoben vom 28.03.2011 legte Hans Linz ua zum Faktum I hinsichtlich des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges (siehe das mit Fortsetzungsantrag vom 11.02.2013 vorgelegte Strafurteil vom 31.03.2011, 14 Hv 144/10t-391c) ein Geständnis ab (Seiten 2 und 3 des HV-Protokolls) und fühlte sich insbesondere schuldig, weil er Gelder für Genussscheine angenommen hat, von denen er gewusst hat, dass sie nichts wert sind (Seiten 8 und 9 des HV-Protokolls, Beilage ./AA)
- Dieses Geständnis findet sodann auch in der Urteilsbegründung des Strafurteiles vom 31.03.2011, 14 Hv 144/10t-391c (bereits vorgelegt) seinen Niederschlag ua darin, dass
- der Angeklagte Hans Linz mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich unrechtmäßig zu bereichern ... durch die ... bewirkte Vorgabe, die ihm überlassenen Geldbeträge treu- und auftragsgemäß in Substanzgenussscheine der AvW Gruppe AG („AvW Index-Zertifikate“) zu veranlagen ... zur Überlassung von Bargeld verleitet hat (Seite 2),
- der Angeklagte Hans Linz seinen Kunden vortäuschte, diesen kostengünstig AvW Genussscheine besorgen zu können (Seite 9),
- der Angeklagte Hans Linz ihnen vertraglich zusicherte, mit den von ihnen an ihn bezahlten Geldbeträgen AvW Index-Zertifikate zu kaufen (Seite 10),
- im gegenständlichen Fall die Anleger vom Angeklagten einerseits darüber getäuscht wurden, dass Hans Linz vorgab, für die Anleger entweder AvW Genussscheine zu erwerben ... andererseits der Angeklagte Hans Linz die Anleger über den tatsächlichen Wert der Genussscheine täuschte, indem er trotz besseren Wissens die von der AvW Invest AG veröffentlichten Werte den Anlegern als tatsächliche Werte der AvW Genussscheine weitergab. Dieses Täuschungsverhalten rief bei den Anlegern den Irrtum hervor, über den Angeklagten Hans Linz tatsächlich werthaltige AvW Genussscheine zu erwerben... (Seiten 27 f)
- der Angeklagte Hans Linz seine besondere Vertrauensstellung als scheinbar seriöser Unternehmer, Eigentümer der HLF GmbH, AvW Vertriebskoordinator und langjähriger Vorstand der AvW Invest AG zur Vorspiegelung eines vereinfachten Zugangs zu AvW-Substanzgenussscheinen gezielt ausnutzte (Seite 14)

Wäre nach dem Inhalt des eigenen Geständnisses und des Strafurteiles eine Aussage des Hans Linz glaubwürdig, hätte er den Anlegern schon bei Abschluss der Übernahmebestätigungen und Treuhandaufträge sagen müssen, dass er Gelder für Genussscheine annimmt, von denen er weiß, dass sie nichts wert sind und er die Anleger durch die Vorgabe, die ihm überlassenen Geldbeträge treu- und auftragsgemäß in Substanzgenussscheine der AvW Gruppe AG („AvW Index-Zertifikate“) zu veranlagen, zur Überlassung von Bargeld verleiten will, um sich daraus zu bereichern. Nach dem Ergebnis des Strafverfahrens hätte Hans Linz auch einbekennen müssen, dass er gar keinen Nachweis für den Besitz von 12.000 (wertlosen) AvW-Genussscheinen hat.

Hätte Hans Linz danach die Anleger gefragt, ob sie sich dennoch an seinem Vermögen beteiligen wollen, wäre ihm wohl kein einziger Cent übergeben worden.

Es ist also **mehr als befremdlich**, wie die beklagte Partei angesichts der Ergebnisse des Strafverfahrens 14 Hv 144/10t sich zur Behauptung **versteigen** kann, der Aussage des Hans Linz käme im Gegensatz zum Kläger Glaubwürdigkeit zu und dem Kläger sogar unterstellt, er würde demgegenüber die Aussage zu seinen Gunsten färben !

Der Hinweis der Berufungswerberin, dass Hans Linz deswegen glaubhaft sei, weil er im Strafverfahren 14 Hv 144/10t rechtskräftig verurteilt wurde (!), erweist sich ohne jegliches Eingehen auf die Ergebnisse genau dieses Strafverfahrens (!) als **haltlos**.

Soweit demnach die aus der unhaltbaren Glaubwürdigkeit des Hans Linz ableitbare Schlussfolgerung der Berufungswerberin jene sein sollte, dass die Handlungen des Hans Linz der beklagten Partei nicht zurechenbar seien und ein Eigengeschäft des Hans Linz vorliege, wird überdies die zentrale (und auch in diesem Verfahren ergänzende begehrte) Feststellung aus dem Strafverfahren 14 Hv 144/10t ignoriert, dass Hans Linz seine besondere Vertrauensstellung als scheinbar seriöser Unternehmer, Eigentümer der HLF GmbH, **AvW Vertriebskoordinator und langjähriger Vorstand der AvW Invest AG** zur Vorspiegelung eines vereinfachten Zugangs zu **AvW-Substanzgenussscheinen** gezielt ausnutzte.

Allein daraus ergibt sich schon die Haftung der beklagten Partei.

B.3

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.3 bekämpfte Feststellung dahingehend abgeändert werden, dass

- der Kläger nach dem Wortlaut des Treuhandauftrages die Möglichkeit hatte, binnen 10 Tagen den Substanzgenussschein direkt bei Hans Linz einzulösen und das Geld der Wertsteigerung zu bekommen, was Astecker im Jahr 2008 zweimal gemacht hat, dies im Mai und Oktober, weshalb auf den Treuhandaufträgen das Datum vom Oktober 2008 aufscheint

um daraus ableiten zu können, dass die Möglichkeit der Einlösung lediglich beim Zeugen Linz bestanden habe.

Diese begehrte Feststellung entspricht allerdings **nicht** dem Wortlaut des Treuhandauftrages: Im Falle des Wunsches des Kunden verpflichtet sich nicht der Kunde, den Substanzgenussschein direkt bei Hans Linz einzulösen, sondern Hans Linz, den Substanzgenussschein einzulösen und das Realisat zum jeweiligen Tageskurs dem Treugeber auszuzahlen.

Im Zusammenhalt mit dem **gesamten** Wortlaut des Treuhandauftrages kann dies nur bedeuten, dass Hans Linz den (mit finalem Zweck - siehe B.1 - bei der AvW veranlagten) Substanzgenussschein entsprechend dem Tageskurs des AvW-Substanzgenussscheines (bei der AvW) einlöst und das (von der AvW erhaltene) Realisat auszahlt.

Worin bei richtiger Wiedergabe des Wortlautes ein Indiz auf ein Eigengeschäft gelegen sein soll, ist nicht erkennbar. Ein **Eigengeschäft** des Hans Linz in Form einer anteiligen Beteiligung an seinem Vermögen **gab es schon deswegen nicht**, weil in den Treuhandaufträgen nur Genussscheine, aber keine Anteile daran erwähnt sind und weil eine Beteiligung am Vermögen des Hans Linz zu keiner Kursbildung geführt hätte. Es konnte daher in den Treuhandaufträgen (und auch in den Übernahmestätigungen) immer nur der AvW-Substanzgenussschein und dessen Kurs und damit auch dessen Einlösung gemeint sein.

B.4

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.4 bekämpfte Feststellung, dass

- der Kläger davon überzeugt war, dass die gesamte Promotion darauf ausgerichtet war, kauflustigen Anlegern zu suggerieren, dass sie bei der besonders erfolgreichen AvW Gruppe investieren, was gerichtsbekannt ist, und worum kein Gericht hinwegkommen wird

durch die gegenteilige Feststellung ersetzt werden, dass

- der Kläger nicht davon überzeugt war, bei AvW zu investieren, zumal die klagende Partei aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Treuhandaufträge davon ausgehen musste, direkt bei Hans Linz zu investieren.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hervorgehoben, dass in den Treuhandaufträgen (und auch in den Übernahmebestätigungen) schon nach dem Wortlaut nichts auf ein Direktinvestment bei Hans Linz hinweist (siehe B.1), im Strafurteil 14 Hv 144/10t darauf hingewiesen wurde, dass **Hans Linz seine besondere Vertrauensstellung als scheinbar seriöser Unternehmer, Eigentümer der HLF GmbH, AvW Vertriebskoordinator und langjähriger Vorstand der AvW Invest AG** zur Vorspiegelung eines vereinfachten Zugangs zu **AvW-Substanzgenussscheinen** gezielt ausnutzte (siehe B.2) und eine Auszahlung von Realisaten des AvW-Substanzgenussscheines durch Hans Linz nach dem Wortlaut des Treuhandauftrages ausdrücklich vorgesehen war (siehe B.3).

Wenn die Berufungswerberin daher ein solches Geschäft als *nicht seriös* bezeichnet, hat sie aufgrund der geltend gemachten Haftungsvorschriften für deren **Organe, Repräsentanten und Gehilfen** und der **Zurechnung des Wissens** ihres Vertriebskoordinators Hans Linz und ihres langjährigen Vorstandsmitglieds Hans Linz genau dafür (nämlich für die im Strafurteil festgestellte Vorspiegelung eines vereinfachten Zugangs zu AvW-Substanzgenussscheinen) einzustehen.

B.5

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.5 bekämpfte Feststellung:

- der Kläger war vollkommen davon überzeugt, bei der AvW zu investieren und hatte nicht den geringsten Anlass dafür, dass seine Investition bei Hans Linz direkt getätigt werde

abermals in ihr Gegenteil verkehrt werden:

- es ist absolut unglaublich, dass der Kläger vollkommen davon überzeugt war, bei der AvW zu investieren und er jedenfalls davon ausgehen musste, dass seine Investition bei Hans Linz direkt getätigt werde

obwohl der Kläger in seiner Aussage

- Ich war davon überzeugt, dass Hans Linz dieses Investment für mich bei der AvW tätigt.
- Ich habe von Hans Linz einen Treuhandauftrag bekommen, in dem steht, dass er das Geld bei der AvW Invest für mich veranlagen wird, dies mit dem Kauf von Substanzgenussscheinen.
- Ich habe mit Hans Linz auch darüber gesprochen, dass das Investment bei der AvW gemacht wird.
- Ich habe ihm das Geld gegeben, er hat mir einen Treuhandauftrag gegeben, worin stand, dass er für mein Geld bei der AvW Genussscheine kaufen wird.
- Für mich war dann klar, dass ich bei AvW investiere.

fünfmal darauf hinweist, bei der AvW – und gerade nicht bei Hans Linz – investiert zu haben.

Um auch hier Wiederholungen zu vermeiden, wird betont, dass sich Hinweise auf die Glaubwürdigkeit des Hans Linz geradezu verbieten (siehe B.2) und gerade der von Hans Linz als AvW-Vertriebskoordinator und langjähriges Vorstandsmitglied der AvW Invest AG gewährte vereinfachte Zugang zu AvW-Substanzgenussscheinen (siehe B.2) doch nicht gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers sprechen kann.

Bei diesen wiederholten Versuchen der Berufungswerberin, die Glaubwürdigkeit des Klägers mit Hinweisen auf jene des Hans Linz zu attackieren, ist nicht mehr auszuschließen, dass der **Täter zum Opfer werden soll und das Opfer zum Täter** (siehe B.8 und B.9).

Im übrigen kann von mangelnder **Quittierung** nicht die Rede sein, da bei einer Auszahlung von Realisaten des AvW-Substanzgenussscheines durch Hans Linz der Treuhandauftrag (oder auch die Übernahmebestätigung) mit Zertifikatsnummer, sohin der urkundliche Nachweis der Veranlagung selbst eingezogen wurde (siehe auch B.13).

B.6

Nach den Ausführungen zu diesem Berufsgrund soll die unter 1.6 bekämpfte Feststellung:

- außerdem - und darauf ist ausdrücklich hinzuweisen – konnte [REDACTED] ohne jeden Zweifel davon ausgehen, **nicht bei Linz zu investieren**, weil er agiofrei veranlagt hat

neuerlich in ihr Gegenteil verkehrt werden:

- außerdem - und darauf ist ausdrücklich hinzuweisen – musste [REDACTED] ohne jeden Zweifel davon ausgehen, **direkt bei Linz zu investieren**, weil er agiofrei veranlagt hat

obwohl dazu die Aussage des Klägers

- Wenn ich gefragt werde, ob es bei meinem Investment einen Unterschied gemacht hätte, ob Hans Linz Vorstandsmitglied ist oder nicht, so gebe ich dazu an, dass für mich die **Vorstandsmitgliedschaft** wesentlich war. Ich war agiofrei, ich habe für meine Veranlagung kein Agio gezahlt.
- Linz hat mir gesagt, wenn ich die Genussscheine bei ihm kaufe, habe ich kein Agio

klar und deutlich ist.

Um auch hier Wiederholungen zu vermeiden, wird hervorgehoben, dass die **Technik der Berufungswerberin**, ungeachtet klarer Aussagen **einfach das Gegenteil zu behaupten**, nicht erfolgreich sein kann, wenn man bedenkt, dass es das Bestreben des Hans Linz als AvW Vertriebskoordinator und langjähriger Vorstand der AvW Invest AG war, den AvW-Anlegern einen vereinfachte Zugang zu AvW-Substanzgenussscheinen zu gewähren (siehe B.2) und dies nicht gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht.

So ist es im Fall des **Agios** sehr wohl nachvollziehbar, dass Hans Linz als AvW Vertriebskoordinator und langjähriger Vorstand der AvW Invest AG einem Anleger glaubwürdig ein **agiofreies Investment** zusichern konnte, ohne dass der Anleger dahinter gleich ein Umgehungsgeschäft vermuten müsste. Die Agiofreiheit konnte Hans Linz den Anlegern gerade deswegen glaubhaft zusichern, weil er AvW Vertriebskoordinator und langjähriger Vorstand der AvW Invest AG war und damit auch geworben hat.

B.7

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.7 bekämpfte Feststellung:

- Darüber hinaus war die Aussage dieses Zeugen (*gemeint: Hans Linz*) nicht glaubwürdig und konnte ihm das Gericht auch nicht folgen, insbesondere ist völlig unglaubwürdig, dass sich, wie Hans Linz ausgesagt hat, [REDACTED] an seinem Vermögen, nicht aber an der AV W beteiligt hätte

wiederum in **Fortsetzung der Technik der simplen Gegenbehauptung** umgekehrt werden:

- Darüber hinaus war die Aussage dieses Zeugen (*gemeint: Hans Linz*) glaubwürdig und konnte ihm das Gericht auch folgen, insbesondere ist völlig glaubwürdig, dass sich, wie Hans Linz ausgesagt hat, [REDACTED] an seinem Vermögen, nicht aber an der AV W beteiligt hätte

obwohl dafür die Aussage des Klägers – wie unter B.5 ausgeführt - klar und deutlich ist.

Das Erstgericht hat daher **genug Gründe** angeführt, warum die klagende Partei glauben musste, an der AvW beteiligt zu sein. Diese Gründe ergeben sich im Detail aus dessen Feststellungen zu B.1 bis B.6 und aus den in der Berufungsbeantwortung dargestellten Ausführungen zu ebendiesen Punkten.

B.8 und B.9

Das Muster der simplen Gegenbehauptung **auf die Spitze treibend**, soll nach den Ausführungen zu diesen Berufungsgründen

die unter 1.8 bekämpfte Feststellung:

- Völlig **unglaubwürdig** ist auch, wenn der Zeuge ausgesagt hat, dass [REDACTED] mit Sicherheit gewusst habe, dass er sich an seinen Genussscheinen beteiligt habe. Dazu ist die Aussage des Klägers viel **glaubwürdiger**, der auch **illustrativ** geschildert hat, warum er glauben musste an der AvW beteiligt zu sein, dies geht aus seiner Aussage klar hervor

und die unter 1.9 bekämpfte Feststellung:

- Linz hat seine Aussage, wenn man sie auch ökonomisch betrachtet, eindeutig zu seinen Gunsten gefärbt, was auf der Hand liegt, weshalb ihm nicht gefolgt werden kann

invers (siehe die hier exemplarisch vom Berufungsgegner aufgezeigten **Streichungen** und **Hinzufügungen**) durch deren Gegenteile ersetzt werden:

- Völlig **unglaubwürdig** ist auch, wenn der Zeuge ausgesagt hat, dass [REDACTED] mit Sicherheit gewusst habe, dass er sich an seinen Genussscheinen beteiligt habe. Dazu ist die Aussage des Klägers viel **unglaubwürdiger**, ~~der auch illustrativ geschildert hat~~, zumal von diesem keine nachvollziehbaren Gründe geschildert wurden, warum er glauben musste an der AvW beteiligt zu sein, dies geht aus seiner Aussage klar hervor
- Linz ~~[REDACTED]~~ hat seine Aussage, wenn man sie auch ökonomisch betrachtet, eindeutig zu seinen Gunsten gefärbt, was auf der Hand liegt, weshalb ihm nicht gefolgt werden kann

Eine simple Umkehr der getroffenen Feststellungen (durch Umwandlung der Glaubwürdigkeitsattribute oder durch Auswechslung der Namen) ist schon angesichts der unter B.2 erfolgten Ausführungen **zur Unerträglichkeit einer dem Zeugen Hans Linz unterstellten Glaubwürdigkeit** nicht möglich.

Aus den Seiten 11 und 12 des Strafurteiles 14 Hv 144/10 t - 391 c ergibt sich (und wird als Feststellung gemäß § 468 Abs 2 ZPO von der klagenden Partei auch ausdrücklich begehrt), dass

- Hans Linz seinen Anlegern (unter ihnen der Kläger) vortäuschte, selbst 12.000 Genussscheine zu halten und die übernommene (durch Übernahmebestätigung einer Kapitalanlage bzw seit 2008 durch Treuhandaufträge bescheinigte) Treuhandschaft zu erfüllen und die ihm übergebenen

Vermögenswerte ertragreich anlegen zu wollen, und seine Anleger solcherart dazu verleitete, ihm Barmittel und Wertpapiere zu überlassen, welche er vereinbarungs- und auftragswidrig sofort seinem Privatvermögen zuführte und für eigene oder fremde Zwecke verwendete und somit sich bzw. Dritte (DSV, Hans Linz Gastro Betriebs GmbH) bereicherte und dadurch die Schädigung seiner Anleger in Kauf nahm.

Alle bisher begehrten Feststellungen scheitern an den unter B.2 und hier dargestellten Ergebnissen des Strafverfahrens.

Wie bereits unter B.2 ausgeführt, führt diese Vorgangsweise zu **haltlosen Umkehrschlüssen**, so als wäre nicht mehr Hans Linz der Täter und der Kläger das Opfer, sondern umgekehrt Hans Linz das Opfer und der Kläger der Täter (siehe auch B.5)

Da dem nicht so ist, ist - die bisherigen Punkte B.1 bis B.9 zusammenfassend - die **Beweiswürdigung des Erstgerichtes** hinsichtlich der fehlenden Glaubwürdigkeit des Hans Linz und der überragenden Glaubwürdigkeit des Klägers **einwandfrei**.

B.10

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.10 bekämpfte Feststellung:

- Die Finanzdienstleistungsassistenten der beklagten Partei sowie auch Hans Linz erbrachten ihre Dienstleistungen laut Berechtigungszertifikaten im Namen und auf Rechnung der beklagten Parteien gemäß § 2 Abs 1 Z 15 WAG. (Beilagen ./C und ./O).

wiederum durch Austausch eines Namens und durch eine Hinzufügung

- Die Finanzdienstleistungsassistenten der beklagten Partei sowie auch Christian Schwab erbrachten ihre Dienstleistungen laut Berechtigungszertifikaten im Namen und auf Rechnung der beklagten Parteien gemäß § 2 Abs 1 Z 15 WAG. (Beilagen ./C und ./O). Hinsichtlich des Zeugen Linz konnte eine Tätigkeit als Finanzdienstleistungsassistent für die beklagte Partei nicht eindeutig festgestellt werden

ersetzt werden.

Begründet wird dies damit, dass von der klagenden Partei kein einziger Nachweis erbracht worden sei, dass Hans Linz als FDLA der beklagten Partei zu qualifizieren wäre. Dies ist allerdings **vollkommen unzutreffend**, wie sich aus den Tz 47, 48 und 50 des Gutachtens Kleiner, Beilage./X ergibt, die der Einfachheit halber nachstehend wiedergegeben werden:

Der Gutachter erklärt darin, zunächst, wie es überhaupt zu den Partnervereinbarungen kam:

Tz 47 Den Partnervereinbarungen, mit denen der Partner als Erfüllungshelfer der AvW Invest AG gemäß § 1313 ABGB im Namen und auf Rechnung der AvW Invest AG tätig wird, liegt folgender Sachverhalt zugrunde (siehe auch mein Gutachten vom 28.04.2010 zu 13 St 173/08 x, ab Tz 1308):

Am 10.05.1999 beantragte die AvW Invest AG bei der Bundeswertpapieraufsicht die Erweiterung ihrer (seit 19.10.1998 bestehenden) Konzession zur gewerblichen Erbringung von Finanzdienstleistungen laut § 1 (1) Z 19 lit. a) bis lit. c) BWG um die Erbringung der Finanzdienstleistungen über natürliche Personen als freie Mitarbeiter. Diesem Antrag wurde mit Bescheid der Bundeswertpapieraufsicht vom 22.05.1999 stattgegeben. Um keine Konzessionspflicht der freien Mitarbeiter zu begründen und den Erfordernissen des § 19 (2a) WAG zu entsprechen, hatte die AvW Invest AG mit jedem Partner eine Partnervereinbarung abzuschließen. Die Tätigkeit als freier Mitarbeiter war auf natürliche Personen beschränkt. Es bestand allerdings die Möglichkeit, die Dienstnehmer einer Personengesellschaft oder juristischen Person als freie Mitarbeiter der AvW Invest AG zu melden, sodass auch diese im Namen und auf Rechnung der AvW Invest AG Finanzdienstleistungen erbringen konnten, ohne dass die juristische Person selbst über eine Konzession verfügte. Die freien Mitarbeiter wurden durch das WAG 2007 formell durch Finanzdienstleistungsassistenten (FDLA) und vertraglich gebundene Vermittler (VGV) abgelöst.

Die Partnervereinbarungen der AvW Invest AG wurden im Zeitablauf mehrmals formell adaptiert und ergänzt; eine wesentliche materielle Änderung ist nicht erfolgt.

Sodann nimmt der Gutachter Bezug auf die zwischen der AvW Invest AG und Hans Linz abgeschlossene Partnervereinbarung vom 01.02.2001

Tz 48 Hans Linz persönlich hat am 01.02.2001 eine Partnervereinbarung mit der AvW Invest AG geschlossen, die als Anlage/10 beigefügt wird. Auf Punkt 11 der Vereinbarung, wonach der Partner keine Zahlungen von Kunden entgegen nehmen darf, wird hingewiesen.

Nach der in der Anlage/10 erdingenden Partnervereinbarung vom 01.02.2001 war Hans Linz als freier und selbständiger Finanzdienstleister für die AvW Invest AG als Erfüllungsgehilfe gem. § 1313 ABGB im Namen und auf Rechnung der AvW Invest AG tätig.

Vertragspartner des Kunden im Bezug auf die Erbringung der Finanzdienstleistungen war die AvW Invest AG (Anlage/10, Punkt 4).

und weist ausdrücklich darauf hin, dass Hans Linz (als freier und selbständiger Finanzdienstleister) für die AvW Invest AG als **Erfüllungsgehilfe gemäß § 1313a ABGB im Namen und auf Rechnung der AvW Invest AG tätig war.**

Sodann verweist der Gutächter

Tz 50 Damit im Zusammenhang ist zu beachten, dass Hans Linz in seiner Beschuldigtenvernehmung zu ON 54, AS 11 aussagte, er fungierte seit 2000/01 nicht mehr als Kundenakquisiteur.

Seit diesem Zeitpunkt habe er kein Genussscheinformular mehr angefüllt, er sei nur noch Repräsentant einerseits der AvW und andererseits seines Unternehmens gewesen.

Diese Aussage ist zu sehen im Zusammenhang mit der Tabelle in Tz 44, Erfolgsrechnung 2001 bis 2007. Die Erlöse aus Provisionen AvW in Zeile 2 sprechen aus meiner Sicht doch eher dafür, dass sowohl das Einzelunternehmen Hans Linz Finanzberatung, als auch die Gesellschaft HLF GmbH seit 2003 bedeutsame Erlöse aus Provisionen der AvW erzielte.

Unabhängig davon, ob Hans Linz selbst Genussscheinformulare unterschrieben hat, hat er über sein Einzelunternehmen als Vertriebspartner für die AvW Veranlagungen vermittelt.

Seite 16

in der Tz 50 auf S 16 unten darauf, dass Hans Linz über sein Einzelunternehmen als Vertriebspartner für die AvW Veranlagungen vermittelt hat (siehe dazu auch die vom Kläger als Berufungsgegner begehrte Feststellung unter B.2 – Hans Linz als AvW-Vertriebskoordinator),

und setzt auf S 17 mit der Tz 50 weiter fort:

Ab der Änderung der Rechtsform zum 01.10.2005 hat diese Tätigkeit die HLF GmbH durchgeführt, deren Geschäftsführer Christian Schwab als FDLA in der von der FMA veröffentlichten Liste aufscheint.

Parallel mit seiner Tätigkeit für die AvW wickelte Hans Linz nach den vorliegenden Unterlagen seit 1996 eine Barschneise ab (siehe dazu Tz 31 und im Detail Kapitel 6 abTz 126). Für diese Barschneise gab es weder eine gewerbliche Befugnis, noch eine Konzession der FMA.

Zwischen 01.01.2008 und 08.02.2008 war Linz als FDLA der AvW Invest AG gemeldet (laut Angaben des Zeugen Harald Lintschwig, Vertriebsleiter der AvW Invest AG, im Verfahren 7 Cg 9009 b des LG Looben, QN 189, Protokollseite 19), danach verfügte er persönlich über keine Partnervereinbarung zur Vermittlung von Finanzprodukten der AvW-Unternehmen, obwohl er dies nach meiner Ansicht als Sachverständiger im Rahmen der „Barschneise“ ganz offensichtlich tat.

und hebt hervor, dass **Hans Linz in der Zeit von 01.01.2008 bis 08.02.2008 sogar als FDLA der Invest AG bei der FMA gemeldet war**, was insbesondere für das Investment des Klägers vom 08.01.2008 relevant ist.

Damit ergibt sich, dass Hans Linz über den gesamten Zeitraum von 01.02.2001 bis 08.02.2008 als freier und selbständiger Finanzdienstleister und von 01.01.2008 bis 08.02.2008 sogar als FDLA für die AvW Invest AG als Erfüllungsgehilfe gemäß § 1313a ABGB im Namen und auf Rechnung der AvW Invest AG tätig war.

Damit ist die begehrte Feststellung

- Hinsichtlich des Zeugen Linz konnte eine Tätigkeit als Finanzdienstleistungsassistent für die beklagte Partei nicht eindeutig festgestellt werden

widerlegt. Soweit die Berufungswerberin **andere** Belegstellen aus dem Gutachten Kleiner, Beilage./X zitiert, werden die Ausführungen in Tz 47, 48 und 50 schlichtweg außer Acht gelassen.

Zur Widerlegung dieses in der Berufungsschrift angegebenen Anfechtungsgrundes legt die klagende Partei die Partnervereinbarung vom 01.02.2001 (Anlage 10 des bereits vorgelegten Gutachtens Beilage./X) gemäß § 468 Abs 2 ZPO vor und gibt dies in der Berufungsbeantwortung bekannt.

B.11

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.11 bekämpfte Feststellung:

- Die mit der klagenden Partei abgeschlossenen Treuhandaufträge und Übernahmebestätigungen stellen eine **Interessenverfolgung der beklagten Partei gegenüber der klagenden Partei** dar, weshalb die Tätigkeiten Hans Linz' in den Risikobereich der beklagten Partei einzubeziehen ist, was rechtlich ausdrücklich ausgeführt wird

wiederum invers durch Einfügung der Worte *keine* und *nicht*

- Die mit der klagenden Partei abgeschlossenen Treuhandaufträge und Übernahmebestätigungen stellen **keine Interessenverfolgung der beklagten Partei gegenüber der klagenden Partei** dar, weshalb die Tätigkeiten Hans Linz' nicht in den Risikobereich der beklagten Partei einzubeziehen ist, was rechtlich ausdrücklich ausgeführt wird

ersetzt werden.

B.11.1 Soweit dies mit der behaupteten Umgehung eines Vertragsverhältnisses und mit der Agiofreiheit begründet wird, wurde bereits unter B.6 darauf eingegangen.

B.11.2 Soweit dies mit einer behaupteten **fehlenden Sonderrechtsbeziehung** begründet wird, wurde bereits unter B.10 nachgewiesen, dass Hans Linz über den gesamten Zeitraum von 01.02.2001 bis 08.02.2008 als freier und selbständiger Finanzdienstleister und von 01.01.2008 bis 08.02.2008 sogar als FDLA für die AvW Invest AG **als Erfüllungsgehilfe gemäß § 1313a ABGB** im Namen und auf Rechnung der AvW Invest AG tätig war.

B.11.3 Soweit dies damit begründet wird, dass **Hans Linz nicht mit Willen der beklagten Partei tätig gewesen sei**, gilt es, das Vorbringen der klagenden Partei zu beachten:

Die klagende Partei hat unter **2d ihres Fortsetzungsantrages vom 11.02.2013 zur Sicht des Investors** vorgebracht:

Aus der Sicht der klagenden Partei als Investor durfte und musste die klagende Partei annehmen, dass

- ein **Vorstandsmitglied** der (im Direktvertrieb als Vermittlerin auftretenden) AvW Invest AG, wie Hans Linz es war und womit er intensiv geworben hat, das Pouvoir hat, auf ein Agio zu verzichten und dies innerhalb der AvW Invest AG selbstverständlich geklärt ist und

- das Handeln des Hans Linz gegenüber Spezialkunden mit Dr. Auer Welsbach abgestimmt war und es sich dabei bloß um eine weitere Variante der Veranlagung in AvW-Genussscheine handelt und
- schon nach dem Wortlaut der Übernahmebestätigungen und Treuhandaufträge Hans Linz nicht als Privatperson, sondern als Vermittler von AvW-Genussscheinen tätig war und auch in der Variante der Übernahmebestätigungen und der Treuhandaufträge AvW-Kundengelder entgegengenommen hat.

Für die klagende Partei gab es nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass Hans Linz keine Veranlagung in AvW-Genussscheine durchführen würde und die Veranlagung von Hans Linz angeblich eigenmächtig und ohne Kenntnis sowie ohne Wissen und Willen der beklagten Partei erfolge.

Wäre dem so gewesen (Privatgeschäft des Hans Linz, Eigenmacht des Hans Linz, keine Kenntnis der AvW Invest AG von der Vermittlung, Vermittlung ohne Wissen und Willen der AvW Invest AG), hätte die klagende Partei das Rechtsgeschäft nicht abgeschlossen bzw die Veranlagung nicht vorgenommen.

Die klagende Partei hat unter **4a ihres Fortsetzungsantrages vom 11.02.2013 zu den Ausführungen im Gutachten des Sachverständigen Dr. Fritz Kleiner** vom 06.09.2010 zu 13 St 19/09a der Staatsanwaltschaft Klagenfurt in der Strafsache gegen Johann (Hans) Walter Linz vorgebracht:

1. Vorstandstätigkeit des Hans Linz in der AvW Invest AG

Der Sachverständige widmet sich insbesondere unter den Textziffern 109f der Tätigkeit des Hans Linz als **Vorstandsmitglied der AvW Invest AG in der Zeit vom 21.12.1998 bis 18.01.2008** und verweist unter TZ 112 auf den Vorstandsvertrag vom 21.12.1998 mit dem Tätigkeitsbereich der Überprüfung und Kontrolle der Tätigkeit der Finanzdienstleistungspartner, der fortlaufenden Kontrolle, Ausarbeitung und Überprüfung der Kundenprofile besonders unter dem Blickwinkel der Wohlverhaltensregelungen gemäß den §§ 11 bis 18 WAG und den organisatorischen Aufbau der Schulungen. Unter TZ 113 verweist der Sachverständige auf den Tätigkeitsbereich der Betreuung, Schulung und Weiterbildung der Finanzdienstleistungspartner, der Erklärung und Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und der Erklärung und Einhaltung der Richtlinien als Tätigkeitsbereich des Vorstandsmitgliedes Hans Linz.

Hieraus ergibt sich, dass Hans Linz als Vorstandsmitglied der AvW Invest AG nicht bloß für den Vertrieb von AvW Genussscheinen zuständig war, sondern mit dem angeführten Tätigkeitsbereichen einen **überaus großen Aufgabenbereich** insbesondere bei der Kontrolle zu verantworten hatte, womit der innere Sachzusammenhang auch für sein eigenes Verhalten mit Zurechnung an die AvW Invest AG noch enger wird.

2. Vermuteter Zusammenhang zwischen der Variante von Treuhandaufträgen ab 2008 und der Kenntnis der AvW von der Geldannahme des Hans Linz:

Unter TZ 123 führt der Sachverständige zunächst aus, dass es zahlreiche Hinweise darauf gibt, dass bei der AvW längst vor Oktober 2008 die Geldannahme des Hans Linz gegen Ausfolgung von Übernahmebestätigungen bzw. Treuhandaufträgen bekannt war (wenngleich diese positive Kenntnis für den Klagsanspruch – wie ausgeführt – gar nicht erforderlich wäre).

Unter TZ 150 stellt der Sachverständige in Bezug auf die **Änderung von Übernahmebestätigungen in Treuhandaufträge ab 01.01.2008** einen Zusammenhang zum vorhin dargestellten Sachverhalt insofern her, als die Geldannahme durch den Finanzdienstleister von Seiten seines Kunden (durch die erfolgten Übernahmebestätigungen) dazu führt, dass der Finanzdienstleister (AvW Invest AG) Schuldner seines Kunden wird und diese Situation über das Finanzdienstleistungsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Z. 19 BWG hinausgeht, wonach dem Finanzdienstleister das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten untersagt ist und sich daher Hans Linz aus Sicht des Sachverständigen ab 01.01.2008 mit der Konstruktion von „Treuhandaufträgen“ beholfen hat.

Durch diesen Hinweis des Sachverständigen ist letztlich mit **Deutlichkeit dargestellt**, dass die Geldannahme des Hans Linz sowohl aus den Übernahmebestätigungen als auch aus den Treuhandaufträgen der AvW Invest AG zurechenbar ist und gerade durch die Umschreibung von Übernahmebestätigungen in Treuhandaufträgen ab dem 01.01.2008 immanent wird.

Durch dieses Vorbringen und die angeführten Belegstellen im Gutachten Kleiner, Beilage ./X ergibt sich und wird als Feststellung gemäß § 468 Abs 2 ZPO von der klagenden Partei auch ausdrücklich begehrt, dass

- Hans Linz in der Zeit vom 21.12.1998 bis 18.01.2008 Vorstandsmitglied der AvW Invest AG mit dem Tätigkeitsbereich der Betreuung, Schulung und Weiterbildung der Finanzdienstleistungspartner, der Erklärung und Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und der Erklärung und Einhaltung der Richtlinien war und
- Hans Linz bei der Geldannahme sowohl aus den Übernahmebestätigungen als auch aus den Treuhandaufträgen der AvW Invest AG bei der Umschreibung von Übernahmebestätigungen in Treuhandaufträgen mit Willen der beklagten Partei tätig war.

B.11.4 Obwohl dies durch die Berufungswerberin nicht ausgeführt wurde, ist **Hans Linz (nicht nur mit Willen, sondern auch) jedenfalls mit Wissen der beklagten Partei tätig gewesen**, sodass es auch hier gilt, das Vorbringen der klagenden Partei zu beachten:

Die klagende Partei hat in der mündlichen Streitverhandlung vom 19.09.2013 ihr Vorbringen dazu wie folgt zusammengefasst:

Die klagende Partei hat schon in der Klage (auf S 19 unten) vorgebracht, dass

- **der zweitbeklagten Partei das Wissen ihres durch die Verfassung zu ihrer Vertretung berufenen Vorstandsmitgliedes Hans Linz (auch und besonders im Zusammenhang mit der gegenständlichen Klage) von der Variante, mit „Spezialkunden“ (siehe 1j) Treuhandaufträge abzuschließen, die den Kunden den Erwerb von Genussscheinen der beklagten Partei ohne das übliche Agio ermöglichte, unmittelbar zuzurechnen ist und**
- **das Wissen ihres durch die Verfassung zu ihrer Vertretung berufenen Vorstandsmitgliedes Hans Linz damit auch das Wissen der zweitbeklagten Partei ist.**

Hiezu wird nun präzisiert, dass

- **im österreichischen Recht der Grundsatz gilt, dass das Wissen der Organe einer juristischen Person ihr uneingeschränkt zugerechnet wird, also als Wissen der juristischen Person gilt (siehe ua Graf in *Zweckentfremdete Anlegergelder und Aufklärungspflicht der Bank beim Effektengeschäft*, ÖJZ 2012/69 auf S 634) und die juristische Person sich das Wissen ihrer Organe so zurechnen lassen muss wie die natürliche Person die eigenen Kenntnisse und**
- **dazu, dass unstrittig das Wissen auch nur eines Organmitglieds bei mehrgliedrigen, auch gesamtvertretungsbefugten Vertretungsorganen ausreicht und es nicht einmal darauf ankäme, dass es an der Angelegenheit beteiligt war, ständige Rechtsprechung des OGH vorliegt, etwa 2 Ob 570/95 SZ 68/206 und 1 Ob 21/94, wobei letztere Entscheidung sogar darauf hinweist, dass die Missachtung dieses Grundsatzes eine unvertretbare Rechtsansicht darstellt.**

Dies gilt auch im Gegenstandsfall, zumal es schwer vorstellbar ist, **wie durch ein und dieselbe Person Hans Linz eine Trennung des Wissens (über die in engem Sachzusammenhang der Vermittlung von AvW-Genussscheinen stehende Barschiene) danach, ob es als natürliche Person oder aber bei der AvW Invest AG erworben wurde, durchgeführt werden sollte.**

Die klagende Partei hat in ihrem Schriftsatz *Urkundenvorlage zur Wissenszurechnung vom 09.12.2013* ihr Vorbringen dazu wie folgt zusammengefasst:

- **Wie dargestellt, sind der AvW Invest AG Wissen und Malversationen deren Vorstands Hans Linz bereits eo ipso zuzurechnen.**
- **Hans Linz hat „als langjähriger Vorstand der AvW Invest AG seine Vertrauensstellung zur Vorspiegelung eines vereinfachten Zugangs zu AvW-Substanzgenussscheinen gezielt ausgenutzt“ (Seite 14 des rechtskräftigen Strafurteils Hans Linz). Exakt dies trifft auch auf die klagsgegenständlichen Barkäufe des Klägers zu.**

- Die „Rollenspaltung“ zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern Hans Linz und Dr. Wolfgang Auer-Welsbach und das wechselseitige „Ausreden“ des einen auf den anderen Vorstand kann nicht zum Nachteil Dritter (= Anleger) gehen, ansonsten der Einsatz des Hans Linz als AvW-Vertriebskoordinator und langjähriger Vorstand der AvW Invest AG eine Verschlechterung der vom Gesetzgeber im Sinne eines Interessenausgleichs vorgesehenen Rechtsposition Dritter mit sich brächte, weshalb der Geschäftsherr AvW Invest AG (und die mit ihr eine wirtschaftliche Einheit bildende AvW Gruppe AG) so zu behandeln ist, als wäre er selbst tätig geworden (siehe RS0065360, T 12).
- Damit besteht die Haftung der AvW Invest AG (und der mit ihr laut OGH eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildenden AvW Gruppe AG) für jedwede Malversationen deren Vorstands Hans Linz im Zusammenhang mit der „Barschiene“ und den Barkäufen des Klägers.

Durch dieses Vorbringen ergibt sich und wird als Feststellung gemäß § 468 Abs 2 ZPO von der klagenden Partei auch ausdrücklich begehrt, dass

- der zweitbeklagten Partei das Wissen ihres durch die Verfassung zu ihrer Vertretung berufenen Vorstandsmitgliedes Hans Linz (in der Zeit vom 21.12.1998 bis 18.01.2008 und auch danach) von der Variante, mit „Spezialkunden“ (siehe 1j) Treuhandaufträge abzuschließen, die den Kunden den Erwerb von Genussscheinen der beklagten Partei ohne das übliche Agio ermöglichte, unmittelbar zuzurechnen ist und
- das Wissen ihres durch die Verfassung zu ihrer Vertretung berufenen Vorstandsmitgliedes Hans Linz (in der Zeit vom 21.12.1998 bis 18.01.2008 und auch danach) damit auch das Wissen der beklagten Partei ist.

B.12

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.12 bekämpfte Feststellung:

- Daraus folgt, dass Hans Linz die Funktion als Finanzdienstleistungsassistent neben seiner Vorstandstätigkeit bei der beklagten Partei ausübte, weshalb er nach Beendigung des Vorstandsvertrages weiterhin als Finanzdienstleistungsassistent der beklagten Partei tätig war.

durch die Feststellung

- Daraus folgt, dass Hans Linz neben seiner Vorstandstätigkeit bei der beklagten Partei auch als Kunde der AvW in der Kundenverwaltung der beklagten Partei geführt war

ersetzt werden.

Begründet wird dies – wie schon unter B.10 - damit, dass von der klagenden Partei kein einziger Nachweis erbracht worden sei, dass Hans Linz als FDLA der beklagten Partei zu qualifizieren wäre.

Dies wurde allerdings in der Berufungsbeantwortung unter B.10 mit Hinweis auf die Tz 47, 48 und 50 des Gutachtens Kleiner, Beilage./X bereits widerlegt, sodass ein Verweis darauf genügt.

Soweit die beklagte Partei irrigerweise davon ausgeht, der Kläger hätte sein Investment erst im Oktober 2008 getätigt, als Hans Linz weder Vorstandsmitglied noch FDLA der beklagten Partei gewesen sei, wird auf B.13 verwiesen.

B.13

Nach den Ausführungen zu diesem Berufungsgrund soll die unter 1.13 bekämpfte Feststellung:

Ausdrücklich stellt das Gericht fest, dass von einem Eigengeschäft Hans Linz' nicht ausgegangen werden kann, denn, wenngleich Hans Linz zwar zum Zeitpunkt des Abschlusses des Treuhandauftrages im Oktober 2008 nicht mehr Vorstandsmitglied der beklagten Partei war, beendete er einerseits nicht die Vermittlung und den Vertrieb von AvW-Genussscheinen für die beklagte Partei und andererseits tätigte die geschädigte klagende Partei aus ihrer Sicht immer ein Investment in AvW-Genussscheine, wobei ihr Hans Linz lediglich als Erfüllungsgehilfe der beklagten Partei behilflich war

durch die Feststellung

Ausdrücklich stellt das Gericht fest, dass von einem Eigengeschäft Hans Linz' ausgegangen werden kann, denn Hans Linz war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Treuhandauftrages im Oktober 2008 nicht mehr Vorstandsmitglied der beklagten Partei und investierte die klagende Partei aus ihrer Sicht immer direkt bei Hans Linz

ersetzt werden.

Begründet wird dies – wie schon unter B.10 – zunächst wieder damit, dass von der klagenden Partei kein einziger Nachweis erbracht worden sei, dass Hans Linz als FDLA der beklagten Partei zu qualifizieren wäre.

Dies wurde allerdings in der Berufungsbeantwortung unter B.10 mit Hinweis auf die Tz 47, 48 und 50 des Gutachtens Kleiner, Beilage./X bereits widerlegt, sodass ein Verweis darauf genügt.

Soweit dies damit begründet wird, dass der Zeuge Linz zum Zeitpunkt der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Treuhandauftrages (gemeint offensichtlich die Treuhandaufträge 5648 und 5768 mit Datum Oktober 2008) weder Organ noch FDLA der beklagten Partei gewesen war, lässt die Berufungswerberin die folgende Tatsache (und unbekämpfte Feststellung des Erstgerichtes auf S 5 Mitte) außer Betracht:

- Bei der Geldübergabe hat Linz [REDACTED] einen Treuhandauftrag ausgefolgt, worin stand, dass er für das Geld bei der AvW Genussscheine kaufen werde. Die Teilbeträge, die bereits festgestellt wurden, und die insgesamt EUR 47.000,00 ergeben, hat [REDACTED] an Hans Linz am 8. Jänner 2008 in bar übergeben. *(Die Übergabe ist unstrittig.)*
- Zum Tagesdatum 8. Jänner 2008 ist festzuhalten, dass diese, nämlich die Daten, zumal es sich um vier Investments handelt, in den Treuhandaufträgen nicht aufscheinen, sondern der Oktober 2008, was sich daraus ergibt, dass der Anleger mit der Wertsteigerung der AvW-Genussscheine die Möglichkeit hatte, jeden Monat den Treuhandauftrag einzulösen und das Geld der Wertsteigerung zu bekommen, was [REDACTED] im Jahr 2008 zweimal gemacht hat, dies im Mai und Oktober, weshalb auf den Treuhandaufträgen das Datum vom Oktober 2008 aufscheint. (S. d. Beilagen .A und .B.)

Es ist demnach eine Tatsache, dass der **Kläger seine klagsgegenständlichen Investments von € 47.000,00 am 08.01.2008** zu einem Zeitpunkt **tätigte**, als Hans Linz sowohl Organ als auch FDLA der beklagten Partei war (siehe zur Vorstandsmitgliedschaft bis 18.01.2008 die Ausführungen unter B.11.3 und B.11.4 und zur FDLA-Eigenschaft die Ausführungen unter B. 10 mit besonderem Hinweis auf Tz 50 des Gutachtens Kleiner, Beilage./X).

Im übrigen sollte der Berufungswerberin auch auffallen, dass die Treuhandaufträge 5848 und 5849 das Datum **Jänner 2008** tragen und hier eben die vom Erstgericht beschriebene Einlösung (Wertsteigerungsauszahlung) nicht erfolgte.

Mit der Tatsache, dass der Kläger seine klagsgegenständlichen Investments von € 47.000,00 am 08.01.2008 zu einem Zeitpunkt **tätigte**, als Hans Linz sowohl Organ als auch FDLA der beklagten Partei war, **fällt die Argumentation der Berufungswerberin** einer angeblich im Oktober 2008 nicht gegebenen Erfüllungsgehilfen- und Organhaftung **in sich zusammen**.

In der oberwähnten Tz 50 des Gutachtens Kleiner, Beilage./X führt der Sachverständige Dr. Kleiner aus, dass Hans Linz auch ganz offensichtlich **nach dem 08.01.2008** im Rahmen der Barschiene Finanzprodukte der AvW-Unternehmen vermittelt hat.

Die klagende Partei hat für den Haftungszeitraum nach dem 08.01.2008 in der Replik vom 12.09.2013 vorgebracht und begehrt unter Hinweis auf das Strafurteil 14 Hv 144/10 t - 391c und die in der Replik vom 12.09.2013 vorgelegten Beilagen .T bis .W als Feststellung gemäß § 468 Abs 2 ZPO ausdrücklich, dass

- Hans Linz nach Beendigung der Vorstandstätigkeit und nach Beendigung der Partnervereinbarung auch weiterhin bis Oktober 2008 die Anleger (also auch die klagende Partei) durch die im Wege schriftlicher Treuhandaufträge bewirkte Vorgabe, die ihm überlassenen Geldbeträge treu- und auftragsgemäß in Substanzgenussscheine der AvW Gruppe AG (AvW Index-Zertifikate) zu veranlagen und ihm überlassene Wertpapiere gewinnbringend zu verwalten, zu Handlungen (nämlich zur Überlassung von Bargeld und zur Einräumung der Verfügungsmacht über Wertpapiere) verleitet hat, welche die Anleger um einen Betrag von insgesamt rund 30 Millionen Euro (und den Kläger um den Klagsbetrag) am Vermögen schädigte.
- Hans Linz für die Schulung von Finanzdienstleistungsassistenten der zweitbeklagten Partei zuständig war und noch im Oktober 2008 am Sitz der HLF Hans Linz Finanzberatung GmbH eine Schulung von Finanzdienstleistungsassistenten der zweitbeklagten Partei abgehalten hat.
- aus der Webseite www.hlf.at ersichtlich ist, dass Hans Linz auch im Jahr 2008 unter der Rubrik Vermögensaufbau noch für den AvW-Index bzw mit einem Index-Portrait geworben hat und hiezu sogar noch Ende Oktober 2008 ein Statement abgegeben hat
- sodass dessen Vermittlungshandlungen in der Zeit von Jänner 2008 bis Oktober 2008 lediglich einen weiteren Annex eines inneren sachlichen Zusammenhanges zwischen der schädigenden Handlung des Hans Linz und seiner Eigenschaft als Organ, Repräsentant und Gehilfe der AvW Invest AG darstellen.

Auch dadurch erweist sich die Argumentation der Berufungswerberin einer angeblich im Oktober 2008 nicht gegebenen Erfüllungsgehilfen- und Organhaftung als nicht stichhaltig.

C. Zum Berufungsgrund der Aktenwidrigkeit (2)

Unter diesem Berufungsgrund wiederholt die beklagte Partei die unter B.10 erhobene Behauptung, dass von der klagenden Partei kein einziger Nachweis erbracht worden sei, dass Hans Linz als FDLA der beklagten Partei zu qualifizieren wäre.

Hiezu wurde mit Hinweis auf die Tz 47, 48 und 50 des Gutachtens Kleiner, Beilage./X und die gemäß § 468 Abs 2 ZPO vorgelegte Partnervereinbarung vom 01.02.2001 (Anlage 10 des bereits vorgelegten Gutachtens Beilage./X) unter B.10 bereits erwidert.

Eine Aktenwidrigkeit ist nicht gegeben und die begehrte Feststellung ist nicht zu treffen.

D. Zum Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (3)

Auf die hier dargestellten Rechtsrügen wurden bereits unter B. zum Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (1) erwidert und zwar:

- unter B.3, dass es ein **Eigengeschäft** des Hans Linz in Form einer anteiligen Beteiligung an seinem Vermögen **schon deswegen nicht gab**, weil in den Treuhandaufträgen nur Genussscheine, aber keine Anteile daran erwähnt sind und weil eine Beteiligung am Vermögen des Hans Linz zu keiner Kursbildung geführt hätte
- unter B.5, dass von mangelnder **Quittierung** nicht die Rede sein, da bei einer Auszahlung von Realisaten des AvW-Substanzgenussscheines durch Hans Linz der Treuhandauftrag (oder auch die Übernahmebestätigung) mit Zertifikatsnummer, sohin der urkundliche Nachweis der Veranlagung selbst eingezogen wurde
- unter B.6, dass sehr wohl nachvollziehbar ist, dass Hans Linz als AvW Vertriebskoordinator und langjähriger Vorstand der AvW Invest AG einem Anleger glaubwürdig ein **agiofreies Investment** zusichern konnte, ohne dass der Anleger dahinter gleich ein Umgehungsgeschäft vermuten müsste
- unter B.10, dass Hans Linz über den gesamten Zeitraum von 01.02.2001 bis 08.02.2008 als freier und selbständiger Finanzdienstleister und von 01.01.2008 bis 08.02.2008 sogar als FDLA für die AvW Invest AG als **Erfüllungsgehilfe gemäß § 1313a ABGB** im Namen und auf Rechnung der AvW Invest AG tätig war

- **unter B 11.2**, dass von einer **fehlenden Sonderrechtsbeziehung nicht die Rede sein kann**, wenn bereits unter B.10 nachgewiesen wurde, dass Hans Linz über den gesamten Zeitraum von 01.02.2001 bis 08.02.2008 als freier und selbständiger Finanzdienstleister und von 01.01.2008 bis 08.02.2008 sogar als FDLA für die AvW Invest AG **als Erfüllungsgehilfe gemäß § 1313a ABGB** im Namen und auf Rechnung der AvW Invest AG tätig war.
- **unter B.11.3**, dass Hans Linz bei der Geldannahme sowohl aus den Übernahmebestätigungen als auch aus den Treuhandaufträgen der AvW Invest AG bei der Umschreibung von Übernahmebestätigungen in Treuhandaufträgen **mit Willen der beklagten Partei tätig war**
- **unter B 11.4**, dass das **Wissen** ihres durch die Verfassung zu ihrer Vertretung berufenen Vorstandsmitgliedes Hans Linz (in der Zeit vom 21.12.1998 bis 18.01.2008 und auch danach) **auch das Wissen der beklagten Partei ist und**
- **unter B 13**, dass mit der Tatsache, dass der **Kläger** seine klagsgegenständlichen **Investments von € 47.000,00 am 08.01.2008** zu einem Zeitpunkt tätigte, als Hans Linz sowohl Organ als auch FDLA der beklagten Partei war, die **Argumentation** der Berufungswerberin **einer** angeblich im Oktober 2008 **nicht gegebenen Erfüllungsgehilfen- und Organhaftung in sich zusammenfällt** und die Vermittlungshandlungen des Hans Linz in der Zeit **von Jänner 2008 bis Oktober 2008** lediglich einen weiteren Annex eines inneren sachlichen Zusammenhanges zwischen der schädigenden Handlung des Hans Linz und seiner Eigenschaft als Organ, Repräsentant und Gehilfe der AvW Invest AG darstellen.

E. Zum Berufungsgrund sekundärer Feststellungsmängel (3.1)

Zur (nicht gegebenen) Relevanz der hier dargestellten Feststellungsmängel wurden bereits unter B. zum Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (1) erwidert und zwar:

- **unter B.1**, dass weder Wortlaut der **Treuhandaufträge** Beilagen .JA noch der Umstand, dass die Treuhandaufträge und Übernahmebestätigungen von Hans Linz (auch auf dessen Briefpapier) gefertigt wurden (wegen des klaren Wortlautes dieser Urkunden) gegen ein Investment bei der beklagten Partei sprechen, da sich aus der Unterschrift oder dem Briefpapier alleine eine aliquote Beteiligung, die in der Urkunde nirgendwo angeführt ist, wohl nicht ableiten lässt

- **unter B.1**, dass aus der Beilage ./AD nur ableitbar ist, dass es sich um die **bloße Mitteilung einer eingetretenen Wertsteigerung** handelt, die Wertsteigerung allerdings an die Kursentwicklung des AvW-Genussscheines gekoppelt war, woraus wiederum ein Investment in AvW-Genussscheine deutlich wird
- **unter B.10**, dass Hans Linz über den gesamten Zeitraum von 01.02.2001 bis 08.02.2008 als freier und selbständiger Finanzdienstleister und von 01.01.2008 bis 08.02.2008 sogar als FDLA für die AvW Invest AG als **Erfüllungsgehilfe gemäß § 1313a ABGB** im Namen und auf Rechnung der AvW Invest AG tätig war und
- **unter B 13**, dass mit der Tatsache, dass der Kläger seine klagsgegenständlichen Investments von € 47.000,00 am **08.01.2008** zu einem Zeitpunkt tätigte, als Hans Linz sowohl Organ als auch FDLA der beklagten Partei war, die **Argumentation** der Berufungswerberin **einer** angeblich im Oktober 2008 **nicht gegebenen Erfüllungsgehilfen- und Organhaftung in sich zusammenfällt** und die Vermittlungshandlungen des Hans Linz in der Zeit **von Jänner 2008 bis Oktober 2008** lediglich einen weiteren Annex eines inneren sachlichen Zusammenhanges zwischen der schädigenden Handlung des Hans Linz und seiner Eigenschaft als Organ, Repräsentant und Gehilfe der AvW Invest AG darstellen.

F. Zur Zusammenfassung (4)

Die Zusammenfassung der beklagten Partei, wonach *mangels Rechtsbeziehung zwischen der klagenden und der beklagten Partei infolge Eigengeschäftes Hans Linz sowie aufgrund der Tatsache, dass Hans Linz zum Zeitpunkt der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Treuhandauftrages weder Organ noch FDLA der beklagten Partei war, eine Haftung der beklagten Partei für das schädigende Verhalten jedenfalls ausgeschlossen sei, ist falsch*, da Hans Linz

- zum Zeitpunkt der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Treuhandauftrages **am 08.01.2008** sowohl **Organ** als auch **Finanzdienstleistungsassistent** der beklagten Partei war und
- ein Eigengeschäft des Hans Linz schon wegen des Wortlautes des Treuhandauftrages auszuschließen ist und
- Hans Linz vor und offensichtlich auch nach dem 08.01.2008 (siehe Tz 50 des Gutachtens Kleiner, Beilage./X) im Rahmen der Barschiene Finanzprodukte der AvW-Unternehmen vermittelt hat.

Die Schlussfolgerung der beklagten Partei, wonach eine Haftung der beklagten Partei für das schädigende Verhalten jedenfalls ausgeschlossen und die gegenständliche Klage abzuweisen gewesen wäre, ist daher ebenfalls falsch.

Vielmehr hat das Erstgericht den sich aus **umfangreichen und richtigen Tatsachenfeststellungen** (die – wie von der klagenden Partei gemäß § 468 Abs 2 ZPO beantragt - nur in wenigen Punkten ergänzungsbedürftig sind) **ergebenden Sachverhalt rechtlich richtig beurteilt** und zutreffend die (Gehilfen-, Organ- und Repräsentanten-) Haftung der beklagten Partei für das Handeln ihres Finanzdienstleisters, Vorstandsmitgliedes und Repräsentanten Hans Linz bejaht und damit **zu Recht dem Klagebegehren** in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 21.02.2014 **stattgegeben**.

Aus all den angeführten Gründen stellt die klagende Partei nachstehende

BERUFUNGSANTRÄGE

Das Oberlandesgericht Graz als Berufungsgericht wolle

- der Berufung der beklagten Partei keine Folge geben und
- die beklagte Partei auch zum Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verhalten.

Liezen, 09.04.2014

[REDACTED]

Kostenverzeichnis laut ERV-Eingabe